

Amts & Intelligenzblatt

für den

Erscheint wöchentlich
2mal, und kostet in Waib-
lingen vierteljährlich 30 kr.,
durch die Post bezogen:
vierteljährlich 34 kr.

Oberamtsbezirk Waiblingen.

Eindrucks-Gebühr:
die 3spaltige Zeile oder
deren Raum 2 Kreuzer.

No 76.

Dreißigster Jahrgang.

Mittwoch den 22. September 1869.

Amliche und Privat-Anzeigen.

Waiblingen. Vorladung der Militärpflichtigen zur Musterung und Loosziehung von 1869.

Die Ortsvorsteher erhalten unter Hinweisung auf die Bekanntmachung des Oberrekrutirungsraths vom 18. ds. — Staats-Anzeiger No. 225 den Ausftag, den Militärpflichtigen zu eröffnen, daß sie

zur Musterung am Montag den 18. Oktober

zur Loosziehung am Mittwoch den 3. Novbr.

je Morgens 7 $\frac{1}{2}$ Uhr auf dem hiesigen Rathhaus sich einzufinden haben.

Bei der Musterung haben bei Vermeidung der in Art. 87—90 des Gesetzes angedrohten Strafen und Nachtheile zu erscheinen:

- a., sämtliche am Jahr 1848 geborenen — und inzwischen nachgetragenen — Jünglinge, insoweit sie nicht in andere Aushebungsbezirke verwiesen worden sind, mithin auch die zu Einjährigem Dienst zugelassenen Freiwilligen, sofern sie der heutigen Altersklasse angehören und den Dienst noch nicht angetreten haben (Art. 27 Abs. 3 Anstr. §. 68 Abs. 4);
- b., diejenigen, welche nach Verkündung des neuen Kriegsdienstgesetzes und während der ersten zwei Jahre der Dienstzeit ihrer Altersklasse eingewandert (Art. 36 und 62 §. 17 Abs. 3);
- c., diejenigen, welche durch Auswanderung oder auf sonstige Weise ihr württembergisches Staatsbürgerrecht verloren haben, in Folge ihrer Rückkehr in's Vaterland aber nach Art. 102 des Kriegsdienstgesetzes militärpflichtig geworden sind (Art. 62);
- d., diejenigen, welche ohne ihr Verschulden nicht in die Rekrutirungsliste ihrer Altersklasse aufgenommen oder unrichtigerweise für untauglich erklärt worden, sofern seit ihrer Uebergehung noch nicht zwei regelmäßige Aushebungstermine verstrichen sind (Art. 61 und 62);
- e., diejenigen Militärpflichtigen, der Alters-Klasse 1847—68, welche bei der vorjährigen Musterung als zeitlich untauglich zu der in diesem Jahre stattfindenden Musterung verwiesen worden sind (Art. 62);
- f., die bei der vorherigen Aushebung wegen Familien-Verhältnisse Zurückgestellten, wenn der Grund der Zurückstellung weggefallen oder letztere nicht mehr angesprochen wird (Art. 49); endlich
- g., diejenigen, welche zwar schon vor der Musterung durch Erkenntniß des Bezirks- beziehungsweise Oberrekrutirungsraths für untauglich erklärt worden sind, denen aber Befreiung von der durch das Gesetz vom 19. März 1868 angefügten Abgabe nicht gewährt worden ist, während sie solche beanspruchen (§. 68 Abs. 5).

2, Ausgenommen von der Verbindlichkeit zum Erscheinen bei der Musterung ist:

- a., wer schon im Kriegsdienste steht, worunter auch derjenige begriffen ist, welcher durch Stellung eines Ersatzmannes seine Militärpflicht zum Voraus erfüllt hat;
- b., wer vor der Musterung durch Erkenntniß des Bezirks- beziehungsweise Oberrekrutirungsraths für untauglich und abgabefrei erklärt worden ist (Art. 62 Ziff. 1 u 2);
- c., wer bei der Aushebung des vorigen Jahres wegen Familienverhältnisse zurückgestellt worden ist, wenn die Fortdauer des Zurückstellungsgrundes außer Zweifel ist und die Zurückstellung noch vor der Musterung wiederholt angesprochen wurde, (Art. 49 und 62 Ziff. 3, §. 68 letzter Absatz).

3, Wer sonst am Musterungstage ausbleibt, ohne daß ihm ein gesetzlicher Entschuldigungsgrund zur Seite steht (Art. 93), wird vorbehaltlich der etwa verwirkten Strafen vorläufig als diensttauglich angenommen (Art. 62 letzter Abs.), und ohne Rücksicht auf die gezogene Loosnummer (Art. 88 Abs. 2) zur Einreihung bestimmt.

4, Studierende, welche sich auf der Landes-Universität aufhalten, haben sich vor der am 23. Oktober in Tübingen zusammentretenden Musterungskommission zu stellen, wogegen die auf einer fremden Universität Studierenden bei der Musterung des Bezirks, dem sie als militärpflichtig angehören, (Art. 37) sich einzufinden haben.

5., Unterlehrer und Schulgehilfen, desgleichen die militärpflichtigen Böglinge der land- und forstwirtschaftlichen Akademie, der Ackerbauschulen in Ellwangen, Oßenhäusen und Kirchberg der polytechnischen und Thierärztschule, der katholischen Convikte zu Ehingen und Rottweil, sowie der K. Gynnasien, Lyceen und der Schullehrerseminarien des Landes, ferner die Böglinge der Weinbauschule in Weinsberg, der Baugewerkschule in Stuttgart und der Schullehrerbildungsanstalt in Pichtenstern dürfen in demjenigen Bezirke, in welchem die Schulanstalt, bei der sie angestellt sind, oder die betreffende Lehranstalt sich befindet, zur Musterung zugelassen werden.

II., An der Loosziehung haben Theil zu nehmen:

- a., sämtliche bei der Musterung für tauglich oder zeitlich untauglich erkannte Militärpflichtige der laufenden Altersklasse;
 - b., die bei der Vorladung zur Musterung oben unter Ziffer 1 b, c und d bezeichneten Pflichtigen;
 - c., die wegen Ausbleibens von der Musterung als tauglich Angenommenen (Art. 67)
2. An der Loosziehung nehmen hiernach nicht Theil:
- a., die vor dem Eintritt des militärpflichtigen Alters freiwillig in das K. Militär Getretenen, einschließlich derjenigen, welche nach Art. 73 des Kriegsdienstgesetzes von 1843 ihre Militärpflicht durch Stellung eines Ersatzmannes voraus erfüllt haben;
 - b., die zu Einjährigem freiwilligem Dienst Ermächtigten;
 - c., die vor der Loosziehung bereits als untauglich ausgeschiedenen.

3., Das Loos kann auch durch Bevollmächtigte gezogen werden. Väter, volljährige Brüder oder Vormünder bedürfen keiner schriftlichen Vollmacht, andere Personen aber, welche Abwesende zu vertreten beauftragt sind, müssen eine schriftliche, vom Ortsvorsteher beglaubigte Vollmacht beibringen.

Für Abwesende, die nicht gültig vertreten sind, zieht der Ortsvorsteher das Loos (Art. 69).

III. Berücksichtigungsansprüche.

Von der Dienstleistung im aktiven Heere werden, wenn sie bei der Musterung für tauglich erfunden worden, und das Loos zur Einreihung sie trifft, entbunden und ihrer Altersklasse zurückgestellt:

1., die Söhne solcher Eltern, welche bereits einen Sohn oder mehrere Söhne unter den Fahnen entweder im Felde oder sonst bei und in unmittelbarer Folge einer dienstlichen Verrichtung verloren haben. Eine im Dienst erlittene Verstümmelung, wodurch der gänzliche Verlust einer Hand, eines Armes, eines Fußes oder beider Augen herbeigeführt worden, ist dem Verlust durch den Tod in dieser Beziehung gleich zu achten.

2., die Söhne solcher Eltern, von denen zur Zeit der Bildung des Kontingents ein Sohn in Folge regelmäßiger Aushebung im Aktiven Heere dient.

3., Von zwei Brüdern, deren Vater oder Mutter noch am Leben ist, und die bei einer und derselben Aushebung zur Einreihung bestimmt wurden, derjenige, welcher die höhere Nummer gezogen hat, es wäre denn, daß die Brüder selbst sich hierüber anders vereinigen.

4., Der einzige oder der älteste Sohn einer Wittve, sowie auch eines Vaters, der des Verstandes oder des Gebrauchs eines Armes oder Fußes beraubt oder blind ist.

Die Zurückstellung wegen Familienverhältnisse erfolgt nur, wenn sie angesprochen worden ist.

Der Anspruch steht dem Vater, einer Mutter aber nur dann zu, wenn und so lange sie Wittve ist.

Die Ansprüche auf Zurückstellung wegen Familienverhältnisse (Art. 47.) sind ohne allen Zeitverlust bei dem Oberamte anzumelden, damit dieselben geprüft und den Beteiligten in Absicht auf die beizubringenden Beweis-Urkunden, die erforderlichen Belehrungen erteilt werden können.

Das Gleiche gilt von dem Anspruch auf Befreiung wegen geistlichen Berufs (Art. 3).

Von dem Tage der Losziehung an ist zu Anmeldung solcher Ansprüche nur noch eine Frist von drei Tagen offen. (Art. 49 Abs. 2). Verspätete Anmeldungen bleiben unberücksichtigt.

Gesuche um abgekürzte Präsenzzeit (Art. 50 Ziff. 1 und Art. 51) sind mit den erforderlichen Zeugnissen versehen durch das Oberamt, oder wenn der Bittsteller schon eingereicht ist, durch die vorgelegte Commandobehörde an den Oberrecrutirungsrath gelangen zu lassen.

Studirende der Landesuniversität haben zu diesem Behuf nachzuweisen, daß sie nach bestandener Maturitätsprüfung mit Staatsurlaub die Universität besuchen.

Von Vorstehendem sind die Militärpflichtigen, beziehungsweise deren Eltern oder Vormünder in Kenntniß zu setzen und haben die Ortsvorsteher

spätestens bis zum 12. Oktober

eine von den Militärpflichtigen zu unterzeichnende Eröffnungsurkunde an's Oberamt einzusenden.

Bezüglich derjenigen Militärpflichtigen, die sich auswärts aufhalten aber ist ihr Aufenthalt unangehend unter Bemerkung der Adresse hierher besonders anzuzeigen.

Sämmtliche Ortsvorsteher mit Ausnahme von Baach haben der Musterung anzuwohnen, der Losziehung aber dann, wenn Angehörige ihrer Gemeinden derselben beizuziehen sind.

Den 19. Sept. 1869.

K. Oberamt. Säberlen.

An die Schultheissenämter.

Die Sportelrechnungen pro ult. August sind, soweit dieß noch nicht geschehen ist, unfehlbar bis Donnerstag den 23. d. M. hierher einzusenden.

Den 17. Septbr. 1869.

K. Oberamt. Säberlen.

An die Hopfenproducenten!

Nachstehender hoher Erlaß wird hi mit zur Kenntniß der Hopfenproducenten des Bezirks gebracht.

Waiblingen, den 18. Sept. 1869.

Der Vorstand des landw. Vereins.

Schott.

Die Centralstelle für die Landwirthschaftlichen Bezirks-Vereine.

Wie im letzten Jahre, so hat es auch heuer die Stuttgarter Landesproduktenbörse auf unsere Veranlassung übernommen, die württembergischen Hopfenproducenten mit dem Gang des Verkehrs und Handels mit Hopfen auf hierländischen und auswärtigen Plätzen fortlaufend bekannt zu machen. Ferner hat die hiesige Produktenbörse in den letzten Tagen einen Aufruf an die Hopfenproducenten dahin erlassen, sie in diesem ihrem gemeinsamen Interesse der hierländischen Hopfenbauer eingeleiteten Unternehmen insbesondere dadurch zu unterstützen, daß ihr von letzteren Mittheilungen gemacht werden, über ihre verkäufliche Waare, den jeweiligen Verkehr damit und über die von ihnen wirklich erzielten Preise.

Indem wir die landwirthschaftlichen Vereine auf dieses gemeinnützige Unternehmen noch besonders aufmerksam machen, haben wir zugleich hieran das Ersuchen zu knüpfen, der hiesigen Produktenbörse dabei gleichfalls in thunlicher Weise för-

derlich zu sein und namentlich den Hopfenproducenten des Bezirks die gewünschte Unterstützung des fraglichen Vorhabens angelegentlich zu empfehlen.

Womit ic.

Stuttgart, den 13. Septbr. 1869.

Doppel.

W i n n e n d e n.

Testaments-Eröffnung.

Die ledig gestorbene Friedrike Würstvon hier, hat in ihrem heute eröffneten Testamente ihre beiden Halbgeschwister

Pauline Wilhelmine Kübler, geb. den 19. Juni 1841,

Carl Christoph Gottlob Kübler, geb. den 12. October 1844,

— welche ohne letztwillige Verordnung zur Erbschaft berufen wären — von der Erbschaft an ihr ausgeschlossen.

Da deren gegenwärtiger Aufent. Ort hier unbekannt ist, so werden sie hievon auf diesem Wege unter dem Anfügen in Kenntniß gesetzt, daß das Testament der Erblasserin vollzogen werden würde, wenn sie innerhalb 15 Tagen keine Einsprache dagegen erheben sollten.

Den 13. Septbr. 1869.

K. Amts-Notariat.

Trautwein.

Waiblingen. Aufforderung zur Steuerzahlung.

Nach Ablauf dieses Monats ist $\frac{1}{4}$ der ganzen Jahressteuer verfallen, daher die noch rückständigen wiederholt unter Beziehung auf die frühere Bekanntmachung zur Zahlung aufgefordert werden.

D. 21. Sept. 1869.

Stadtsch. Amt.

Wa i b l i n g e n.

Haus-Verkauf.

In der Executionsfache gegen Andreas Betich, Schloffer dahier, kommt an



Montag d. 11. Oktober d. J.

Nachmittags 2 Uhr

auf dem Rathhaus im öffentlichen Aufstreich zum Verkauf:

$\frac{1}{4}$ an einem Nothigen Wohnhaus mit Schlofferwerkstätte in der kurzen Gasse neben Gottlob Bauder, Nothgerber

Br. N. A. 810 fl.

gemeinderäthl. Anschlag 1000 fl.

Inzwischen kann mit dem aufgestellten Güterpfleger Gemeinderath Spitz unter Vorbehalt des Aufstreichs ein Kauf abgeschlossen werden.

Den 21. September 1869.

Gemeinderath.

Vorladung zur Schuldenliquidation.

In der Santsache des Friedrich Ellwanger, Bürgers in Heidenheim und Fuhrmanns in Korb wird die Schuldenliquidation am

Freitag den 26. November 1869 Vormittags 8 Uhr

auf dem Rathhause in Korb vorgenommen werden; wozu die Gläubiger hiedurch vorgeladen werden, um entweder in Person, oder durch gehörig Bevollmächtigte, oder auch, wenn voraussichtlich kein Anstand obwaltet, durch schriftlich Nécessé ihre Forderungen und Vorzugsrechte geltend zu machen und die Beweismittel dafür, soweit ihnen solche zu Gebot stehene vorzulegen.

Diejenigen Gläubiger — mit Ausnahme nur der Unterpfaundersgläubiger — welche weder in der Tagfahrt noch vor derselben ihre Forderungen und Vorzugsrechte anmelden, sind mit denselben kraft Gesetzes von der Masse ausgeschlossen. Auch haben solche Gläubiger, welche durch unterlassene Vorlegung ihrer Beweismittel, und die Unterpfaundersgläubiger, welche durch unterlassene Liquidation eine weitere Verhandlung verursachen, die Kosten derselben zu tragen.

Die bei der Tagfahrt nicht erscheinende Gläubiger sind an die von den erschienenen Gläubigern gefaßten Beschlüsse bezüglich der Erhebung von Einwendungen gegen den Güterpfleger und Santsanwalt, i. e. Wahl und Bevollmächtigung des Gläubiger-Ausschusses, sowie, unbeschadet der Bestimmungen des Art. 27 des Exec.-Ges. vom 13. Nov. 1855, bezüglich der Verwaltung und Veräußerung der Masse und der etwaigen Aktivproceße gebunden. Auch werden sie bei Borg- und Nachlaß-Vergleichen als Mehrheit der Gläubiger ihrer Kategorie beitreten angenommen.

Das Ergebniß des Vermögensverkaufs, welcher am

Samstag den 25. Septbr. 1869 Vormittags 11 Uhr

auf dem Rathhause in Korb vorgenommen werden wird, wird nur denjenigen bei der Liquidation nicht erscheinenden Gläubigern eröffnet werden, deren Forderungen durch Unterpfaunderspfand versichert sind und zu deren voller Befriedigung der Erlös aus ihren Unterpfaunders nicht hinreicht. Den übrigen Gläubigern läuft die gesetzliche fünfzehntägige Frist zu Beibringung eines bessern Käufers vom Tage der Liquidation an.

Als besserer Käufer wird nur Derjenige betrachtet, welcher sich für ein höheres Anbot sogleich verbindlich erklärt und seine Zahlungsfähigkeit nachweist.

Waiblingen, den 10. Sept. 1869.

R. Oberamtsgericht.

Leypoldt, A. B.

Weiler z. Stein.

Wirthschafts- und Güter-Verkauf.

Aus der Santsmasse des Jakob Kapp, Lammwirths dahier, kommt am



Samstag den 25.

September d. J.

Morgens 9 Uhr wiederholt und letztmals im Gerichtszimmer dort im öffentlichen Aufstreich zum Verkauf:

- ca. $\frac{1}{8}$ Mrg. 3,4 Ath. das 2stöckige Wirthshaus zum Lamm, samt Anbau, Scheuer und 24,1 Ath. Hofraum.
- 2 Mrg. 26,5 Ath. Aecker in 4 Stücken.
- $\frac{1}{8}$ Mrg. 17,0 Ath. Baumwiese.
- 15,5 " Land.

Das Haus ist zum Betrieb der Wirthschaft sowie jeden anderen Gewerbes sehr günstig gelegen und könnte mit solcher Bäckerei und Metzgerei nützlich verbunden werden.

Die Kaufsliebhaber werden zu diesem Verkauf unter dem Anfügen eingeladen, daß vor Beginn des Aufstreichs Lustwärtige mit ihren Bürgen und Selbstschuldnern durch Vorlegung genügender gemeinderäthlicher Prädikats und Vermögenszeugnisse zur Theilnahme sich zu legitimiren haben.

Kön. Gerichtsnotariat
Marbach:
Basf.

Waiblingen.

Eine heizbare Stube

für eine ordentliche Person hat zu vermietthen

Jakob Kost.

Waiblingen.

5 bis 6 Säcke sehr schönes

Mostobst feil.

Zu erfragen bei der Redaction.

Revier Reichenberg.

Wiederholter Eichen-Stammholz-Verkauf.



Montag den 27.

d. Mts.

Vormittags 9 Uhr

in der Forstebene:

14 Stämme mit

1926 C'.

Nachmittags 1 Uhr

in Seehau und Steinrain:

48 Stämme mit 5659 C'.

Zusammenkunft je im Schlag.

Reichenberg den 16. Sept. 1869.

R. Forstamt.

Bechtner.

Waiblingen.

Die Stadtpflege hier nimmt weitere

1500 fl Cap.

gegen Verzinsung in einem oder mehreren Posten auf.
Stadtpflege.

Waiblingen.

Haus-Verkauf.



Aus der Verlassenschaftsmasse des verstorbenen alt Johannes Winkler, kommt das in der Weingärtnerstadt gelegene 2 stockige Wohnhaus und Scheuer, mit Einschluß einer vollständigen Mostpresse, angekauft zu 1860 fl., am

27. Septbr.

auf dem Rathhaus in einmaligen Aufstreich, wozu weitere Liebhaber freundlich eingeladen sind.

Aus Auftrag der Erben
Gem.-Rath. Fischer.

Waiblingen.

Frau Kaufmann Billinger hat verkauft:

$\frac{3}{8}$ Mrg. 18 Ath. Acker auf dem Pflaster, neben Chr. Schweizer und alt Joh. Winkler für 350 fl.

$\frac{5}{8}$ Mrg. 15,5 Ath. rechts am Rommelshäuser Weg, neben Chr. Braun und Ernst Kömersperger für 550 fl.

Diese Güter kommen am Montag den 27. d. M. Nachmittags 2 Uhr auf dem Rathhaus in einmaligen Aufstreich.

Zum Verkauf sind noch ausgesetzt:

$\frac{3}{8}$ Mrg. 37,5 Ath. Acker im mittlen Grund, neben Chr. Pfander und Jakob Heyd.

Liebhaber hierzu können einen Kauf abschließen mit

G. Pfander.

Waiblingen.

Gottlieb Klingler Wittre hat

$1\frac{1}{2}$ Bil. Weinberg im Keppel für 230 fl.

verkauft. Kommt nächsten

Montag den 27. September,

Nachmittags 2 Uhr auf dem Rathhaus in Aufstreich.

Waiblingen.

Mein in der langen Gasse bestehendes Haus mit eingerichteter Wagnerwerkstatt habe ich sogleich oder bis Martini zu vermietthen. Auch kann dasselbe jeden Tag angekauft werden.

G. Stein, Wagner.

Waiblingen.

Gegen zweifache Versicherung stehen



350 fl.

zum Ausleihen parat. Wo? sagt die Redaction.

Ludwig Müller von Schwaikheim hat 150 sehr schöne Reiffstangen zu verkaufen

Liebig's Fleisch-Extract aus Fray-Bentos (Süd-Amerika)

Liebig's Fleisch-Extract Compagnie, London.

Große Ersparnis für Haushaltungen.

Augenblickliche Herstellung von kräftiger Fleischbrühe. zu 1/3 des Preises derjenigen aus frischem Fleische. — Bereitung und Verbesserung von Suppen, Saucen Gemüsen zc.

Stärkung für Schwache und Kranke.

**Goldene Medaillen auf der Pariser Ausstellung 1867
u. Havre Ausstellung 1868.**

Detail-Preise für ganz Deutschland:

1 engl. Pfd. Topf 1/2 engl. Pfd. Topf 1/4 engl. Pfd. Topf 1/8 engl. Pfd. Topf
a fl. 5. 33 fr. a fl. 2. 54 fr. a fl. 1. 36. a fl. —. 54 Krz.

Warnung.

Am den Consumenten vor Täuschung und Mißbräuchen sicher zu stellen, daß man ihm statt des ächten Liebig'schen Fleisch-Extracts nicht anderes Extract unterschiede befindet sich auf allen Töpfen ein Certificat mit der Unterschrift der Herren Professoren Baron J. von Liebig und Dr. W. von Pettenkofer als Bürgschaft für die Reinheit, Aechtheit und Güte des Liebig's Fleisch-Extract.

Nur wenn der Käufer auf diese Unterschriften achtet, ist er sicher, das von obigen Professoren analysirte und controlirte ächte Liebig's Fleisch-Extract zu empfangen.

J. Liebig

W. von Pettenkofer

Zu haben in den meisten Handlungen und Apotheken.

Eßlingen.

Großer Ausverkauf.

Wegen vollständiger Geschäfts-Aufgabe, verkaufe ich meine sämtlichen führenden Artikeln, als **Tuche, Burking, wollene Flanelle, fertige Damenmäntel und Jacken**, ebenso klein großes

Moden-Waaren und Baumwollen-Waaren-Lager unter den Fabrikpreisen.

Ich bitte daher um freundlichen Besuch.

Joseph Heiden, jr.
innere Neckarbrücke Nro. 11.

Waihinger Gewerbe-Loose

a 18 fr. pr. Stück empfiehlt Kaufm. Steinlen und die M. F. Buch'sche Buchdruckerei

Waiblingen.
Auf nächst Martini ist eine freundliche **Wohnung** zu vermieten. Wo, — sagt die Redaction.

Waiblingen. Neps-, Hanf- & Maggamen

wird auch in diesem Jahre wieder zu den laufenden Preisen gekauft oder gegen Eßlinger-Öel umgetauscht von **3 unu. Scheffel.**

3 junge Metzgerhunde

hat um billigen Preis zu verkaufen. Zimmermann Ziegler von Heinstein.

Waiblingen.
Unterzeichneter hat eine Parthie

Obst

zu verkaufen. Dr. Weysser.

Waiblingen.
Caroline Schwann hat verkauft: 2/3 Mrg. 11 Ath. im Schmiedener Weg für 300 fl.

Konkint am nächsten **Montag den 27. September** Nachmittags 2 Uhr in öffentlichen Aufstreich.

Wichtig für Schweißfuß-Leidende.

Von meinen so rühmlichst bekannten Schweißhohlen in dem Strumpf zu tragen, die den Fuß beständig trocken erhalten, daher besonders den an Schweißfuß, Gicht und Rheumatismus Leidenden zu empfehlen sind, hat für Waiblingen u. Umgegend allein auf Lager, und verkauft zu Fabrikpreisen das Paar 25 fr. — 3 Paare fl. 1 10 fr. und gibt Wiederverkäufern angemessenen Rabatt:

Herr **A. Säfner** in Waiblingen.
Frankfurt a/D. im Juli 1869.
Hob. von Stephani.

Loose der **Ulmer Münsterbau-Lotterie** (Ziehung am 14. Oktober) a 35 fr. pr. Stück sind zu haben in der M. F. Buch'schen Buchdruckerei.

Tagesneuigkeiten.

Tagesordnung des Schwurgerichtshofs zu Eßlingen 3. Quartal. 1) Anklagsache gegen den ledigen Schuhmacher Joh. Anton Schlipf von Rauchheim, Dtl. Ellwangen, wegen gewerbsmäßigen Stehlens Donnerstag den 30. Sept. Morg. 9 Uhr. 2) Anklagsache gegen Friedr. Kübler von Heutingsheim wegen Todtschlags Freitag den 1. Okt. und den folgenden Tag Morgens 9 Uhr.

Schwurgericht Ellwangen. Montag den 27. Septbr. Anklagsache gegen den ledigen Maurergesellen Karl Mint von Waiblingen wegen versuchter Verführung eines unmannbaren Mädchens zur Unzucht.

Kirchheim u. L., 17. Sept. Unsere Wollmarktslotterie nähert sich endlich einmal ihrem Schlusse. Die Ausstellung der Gewinne, welche eine Mannigfaltigkeit darbietet, wie man es selten bei einer kleineren Gewerbe-Ausstellung zu sehen gewöhnt ist, ist schon 14 Tage dem Zutritt des Publikums geöffnet. Wolle, Tuche, Garne in allen Farben, elegante Gefährte, Fuhr- und Reitgeschirr, Schirmwerk in der nobelsten

Ausstattung, aller Arten gewerbliche Erzeugnisse, sind hier vertreten, und gewinnlünstern blickt jeder Besucher nach den parat liegenden Gegenständen. Auch die Schafe harren blöckend ihrer glücklichen Gewinner. Auf Mittwoch den 22. ds. ist nun die Ziehung definitiv bestimmt. Mögen sich nun die Bestzer von Wollmarktsloosen noch so lange gedulden und denken: was lange währt, wird endlich gut. Der Gesamtabsatz der Loose beläuft sich auf etwas über 31,000.

Die in den Tagen des 1., 2. u. 3. Oktober in unserer Nähe stattfindenden größeren Kriegsübungen bringen uns nicht geringe Quartierlasten. An 4 Tagen werden wir je verschiedene Waffengattungen in unserer Stadt zu beherbergen haben.

Fruchtpreis vom Waiblinger Fruchtwart vom 18. September 1869.

Dinkel pr. Ctr. 4 fl. 3 fl. 27 fr. 3 fl. 18 fr.
Haber " " 3 fl. 36 fr. 3 fl. 26 fr. 3 fl. 24 fr.